
***Bedingungen für die Teilnahme
über Verkaufsstellen***

gültig ab dem 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Anwendungsbereich.....	2
B.	Teilnahme	2
Art. 2	Abschluss des Spielvertrags	2
Art. 3	Abgabe der Teilnahmedaten und Korrekturen.....	3
Art. 4	Leistung des Spieleinsatzes.....	3
Art. 5	Erfassung und Speicherung der Teilnahmedaten.....	3
C.	Quittungen.....	3
Art. 6	Spielbestätigungsquittung	3
Art. 7	Ersatzquittung	6
Art. 8	Gewinneinforderungsquittung.....	6
Art. 9	Geldwerte Gutscheine (Voucher)	6
D.	Gewinne.....	7
Art. 10	Quittungsvorlage.....	7
Art. 11	Fristen.....	8
Art. 12	Gewinne bis maximal CHF 1'000.-	8
Art. 13	Gewinne über CHF 1'000.-.....	9
Art. 14	Gewinneinlösung bei den Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet	9
Art. 15	Gewinneinlösung bei Swisslos	10
Art. 16	Durch die Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet.....	10
Art. 17	Durch die Swisslos.....	10
Art. 18	Bestreitung der Gewinnberechtigung	11
E.	Rückzahlungen, Haftung, Promotionen und Schlussbestimmungen.....	11
Art. 19	Rückzahlungen	11
Art. 20	Haftung von Swisslos	11
Art. 21	Promotionen.....	12
Art. 22	Schlussbestimmungen	12

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

1.1 Die Swisslos bietet die Möglichkeit, über Verkaufsstellen mit Einrichtungen für die Online-Datenübermittlung an bestimmten Produkten (im folgenden Online-Produkte)¹ teilzunehmen. Die vorliegenden Bedingungen für die Teilnahme über Verkaufsstellen regeln die ausschliesslich im Swisslos-Vertragsgebiet² erfolgende Teilnahme an diesen Produkten.

1.2 Die vorliegenden Bedingungen für die Teilnahme über Verkaufsstellen ergänzen die Spielregeln und Teilnahmebedingungen der einzelnen Produkte. Im Fall von Widersprüchen zu diesen gehen die nachfolgenden Bestimmungen als Spezialregelung vor.

B. Teilnahme

Art. 2 Abschluss des Spielvertrags

2.1 Zur Teilnahme an den Online-Produkten gemäss diesen Bedingungen für die Teilnahme über Verkaufsstellen ist berechtigt, wer mindestens 18 Jahre alt ist und mit der Swisslos einen entsprechenden Spielvertrag abgeschlossen hat. Ein solcher kommt zustande, wenn

- die Teilnahmedaten³ über das sich in einer Verkaufsstelle befindende Online-Terminal zwecks Übermittlung an die Swisslos eingegeben worden sind,
- die Teilnahmedaten auf dem zentralen Spielsystem der Swisslos gespeichert worden sind, eine Spielbestätigungsquittung (Art. 7) ausgedruckt und dem Teilnehmer ausgehändigt wurde, und wenn
- der Teilnehmer den Spieleinsatz (Art. 5) geleistet hat.

2.2 Die Vorschrift von Art. 6 bleibt vorbehalten.

2.3 Mit dem Abschluss eines Spielvertrages mit der Swisslos anerkennt der Teilnehmer vorbehaltlos die vorliegenden Bedingungen für die Teilnahme über Verkaufsstellen sowie sämtliche weiteren massgeblichen Bestimmungen von Swisslos für die Teilnahme an den in Art. 1 aufgeführten Online-Produkten.

¹ Online-Produkte sind: Swiss Lotto, Joker, EuroMillions, Super-Star, Sporttip und Subito

² ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, GR, AG, TG, TI, Fürstentum Liechtenstein

³ Teilnahmedaten sind: Die jeweiligen Voraussagen des Teilnehmers bzw. die generierten Quick-Tips, gegebenenfalls die Nummer des gewählten Systems, die Anzahl gewählter Ziehungen (Gültigkeitsdauer des Spielscheins bzw. Quicktips) sowie das Datum der Ziehung, an welcher der Teilnehmer teilnimmt (im Falle von Dauerteilnahmen die Daten der ersten und der letzten Ziehung an denen teilgenommen wird), Datum und Uhrzeit des Eingangs der Daten bei der Swisslos, die Bestätigung des geleisteten Spieleinsatzes und die allfällige Teilnahme bei Joker und Super-Star samt der entsprechenden Nummer (Joker) oder Zeichen-Kombination (Super-Star).

Art. 3 Abgabe der Teilnahmedaten und Korrekturen

3.1 Der Teilnehmer gibt seine Teilnahmedaten innerhalb der gesetzten Fristen mit Hilfe von physischen oder elektronischen Datenträgern oder mündlich ab.

3.2 Der Teilnehmer ist alleine verantwortlich für die korrekte Abgabe der Teilnahmedaten. Bei mangelhaften Angaben (z.B. fehlende Kreuze) können Korrekturen nötig sein.

3.3 In Fällen, in denen das Verkaufsstellen-Personal dem Teilnehmer bei der Abgabe der Teilnahmedaten hilft, erfolgt dies ohne jegliche Verpflichtung dieses Personals zur Überprüfung der Korrektheit der Teilnahmedaten. Weder das Verkaufsstellen-Personal noch die Swisslos übernehmen diesbezüglich eine Haftung unter irgendeinem Rechtstitel.

3.4 Die geleisteten Einsätze werden automatisch immer auf die zum Abgabezeitpunkt zur Einzahlung freigegebenen Ziehung/en gespielt. Davon ausgenommen sind die Sportwetten. Wird bei den Sportwetten ein Spieleinsatz erst nach Annahmeschluss geleistet, werden die Teilnahmeanfragen nicht berücksichtigt.

Art. 4 Leistung des Spieleinsatzes

4.1 Der Spieleinsatz muss bei der Abgabe der entsprechenden Teilnahme geleistet werden.

Leistet der Teilnehmer den Spieleinsatz nicht, wird die Registrierung allfällig bereits eingegebener Daten annulliert und der Spielvertrag kommt nicht zustande (Art. 2).

4.2 Lediglich die von der Swisslos ausdrücklich bezeichneten Verkaufsstellen sind autorisiert, von den Teilnehmern Spieleinsätze zwecks Weiterleitung an die Swisslos entgegenzunehmen. Es ist ihnen untersagt, für die Spieleinsätze Kredite zu gewähren. Weiter ist es ihnen untersagt, von den Teilnehmern ein die Spieleinsätze übersteigendes Entgelt oder andere Gegenleistungen zu verlangen.

Art. 5 Erfassung und Speicherung der Teilnahmedaten

Sämtliche Teilnahmedaten werden am Online-Terminal eingelesen oder eingegeben und an die Swisslos übermittelt. Im Hinblick auf ihre Auswertung werden sie im Rechenzentrum der Swisslos aufgezeichnet und auf einem durch physischen oder digitalen Verschluss entsprechend gesicherten Medium gespeichert und abgesichert. Nur die auf dem Host der Swisslos ordnungsgemäss nach den reglementarischen Vorschriften abgespeicherten Teilnahmedaten, für welche der Spieleinsatz gemäss den vorliegenden Bestimmungen geleistet wurde, nehmen an den entsprechenden Spielen teil und bilden die Basis für die Geltendmachung eines allfälligen Gewinnes. Die Quick-Tips und die Replay-Zahl werden im Rechenzentrum der Swisslos generiert und vergeben. Bei Subito wird der Verkauf von vorgezogenen Teilnahmen in Form von Spielaufträgen angelegt.

C. Quittungen

Art. 6 Spielbestätigungsquittung

6.1 Einzig die Spielbestätigungsquittung, welche dem Teilnehmer nach geleistetem Spieleinsatz ausgehändigt wird, berechtigt zur Gewinneinforderung.

6.2 Im Falle, dass die auf der Spielbestätigungsquittung bzw. Ersatzquittung aufgedruckten Teilnahmedaten nicht bei der Swisslos nach den reglementarischen Bestimmungen abgespeichert werden konnten, ist der Teilnehmer im Interesse der Gewährleistung der sicheren und voraussehbaren Durchführung der Online-Produkte und zum Schutz der Gesamtheit der Teilnehmer von der Teilnahme ausgeschlossen.

6.3 Aushändigung

Der Teilnehmer erhält eine vom Online-Terminal ausgedruckte Spielbestätigungsquittung ausgehändigt, nachdem

- die Teilnahmedaten an die Swisslos übermittelt worden sind (Art. 5) und
- der Teilnehmer seinen Spieleinsatz geleistet hat (Art. 5).

6.4 Anzahl Spielbestätigungsquittungen

Pro Teilnehmer wird eine Spielbestätigungsquittung gemäss Art. 6.3 ausgehändigt.

6.5 Inhalt

6.5.1 Swiss Lotto, EuroMillions mit 2. Chance, Joker und Super-Star

Die Spielbestätigungsquittung für die Teilnahme an Swiss Lotto, EuroMillions mit 2. Chance, Joker und Super-Star beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

- die Teilnahmedaten
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Teilnahmedaten bei der Swisslos
- den zweizeiligen Identifikations-Code
- im Falle von Extra EuroMillions-Ziehungen eine eindeutige neunstellige Buchstaben-Zahlen-Kombination (Extra Millions-Kombination) pro Voraussage respektive einen entsprechenden Bereich an Buchstaben-Zahlen-Kombinationen.

6.5.2 Sporttip

Die Spielbestätigungsquittung beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

- die Teilnahmedaten
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Teilnahmedaten bei der Swisslos,
- den zweizeiligen Identifikations-Code;
- die der Wette zugrunde liegende Quote
- der bei richtiger Voraussage fällige Gewinnbetrag.

6.5.3 Subito!

Die Spielbestätigungsquittung für Subito! beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

- die Teilnahmedaten
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Teilnahmedaten bei der Swisslos

- den zweizeiligen Identifikations-Code.

6.5.4 Für alle Produkte gilt, dass nur Spielbestätigungsquittungen, auf denen der zweizeilige Identifikations-Code einwandfrei zu identifizieren ist, zum Nachweis der Teilnahme sowie eines allfälligen Gewinnanspruches dienen.

6.6 Überprüfung der Spielbestätigungsquittung durch den Teilnehmer

6.6.1 Swiss Lotto, EuroMillions mit 2. Chance, Joker und Super-Star

Der Teilnehmer hat sofort nach Erhalt der Spielbestätigungsquittung deren Richtigkeit bzw. Vollständigkeit zu überprüfen, insbesondere ob

- die auf der Spielbestätigungsquittung abgedruckten Teilnahmedaten korrekt sind
- eine Replay-Zahl vermerkt ist (nur bei Teilnahme an Swiss Lotto)
- im Falle einer Extra EuroMillions-Ziehung pro getätigte Voraussage eine Extra Millions-Kombinationen aufgedruckt ist
- die Spielbestätigungsquittung einen leserlichen und vollständigen Identifikations-Code aufweist

6.6.2 Sporttip und Subito!

Der Teilnehmer hat sofort nach Erhalt der Spielbestätigungsquittung deren Richtigkeit bzw. Vollständigkeit zu überprüfen, insbesondere ob

- die auf der Spielbestätigungsquittung abgedruckten Teilnahmedaten korrekt sind
- die Spielbestätigungsquittung einen leserlichen und vollständigen Identifikations-Code aufweist.

6.7 Beanstandungen

Soweit der Teilnehmer Fehler oder Unstimmigkeiten auf der Spielbestätigungsquittung entdeckt, hat er dies sofort dem Verkaufsstellenpersonal mitzuteilen. Neuerfassungen bzw. Neuübermittlungen der Daten dürfen vom Verkaufsstellenpersonal nur veranlasst werden, wenn der Teilnehmer die fehlerhafte Spielbestätigungsquittung dem Verkaufsstellenpersonal zur Annullation aushändigt. Die fehlerhaften Spielbestätigungsquittungen verbleiben anschliessend beim Verkaufsstellenpersonal. Im Falle einer Replay-Teilnahme am Swiss Lotto sind keine Annullationen bzw. Korrekturen der Spielbestätigungsquittung möglich.

Es werden keine Reklamationen mehr entgegengenommen bzw. Storni vorgenommen, nachdem sich der Teilnehmer von der Verkaufsstelle entfernt hat. Überdies wird jegliche Haftung seitens der Swisslos und der Verkaufsstellen ausgeschlossen, falls ein Storno nicht mehr möglich ist, weil die Stornofrist (Fristablauf oder Annahmeschluss) überschritten wurde oder die entsprechenden technischen Einrichtungen nicht mehr verfügbar sind (z.B. infolge technischer Probleme, Schliessung der Verkaufsstelle).

6.8 Aufbewahrung

Im Hinblick auf die Geltendmachung eines allfälligen Gewinnes bzw. einer Rückzahlung hat der Teilnehmer die Spielbestätigungsquittung sorgfältig aufzubewahren. Er hat sie vor übermässiger Hitze zu schützen, um die Lesbarkeit zu gewährleisten. Nur Spielbestätigungsquittungen, auf denen der zweizeilige Identifikations-Code einwandfrei

zu identifizieren ist, können zum Nachweis der Teilnahme sowie eines allfälligen Gewinn- bzw. Rückzahlungsanspruchs dienen. Nicht lesbare Spielbestätigungsquittungen gelten als ungültig.

6.9 Massgeblichkeit der abgespeicherten Daten

Im Fall von Abweichungen zwischen den auf der Spielbestätigungsquittung aufgedruckten Voraussagen bzw. Zahlen und den bei der Swisslos nach den reglementarischen Vorschriften abgespeicherten Zahlen sind die letztgenannten Daten massgebend. Für die Ansprüche des Teilnehmers im Fall von Abweichungen gelten die Bestimmungen von Art. 21.2.

Art. 7 Ersatzquittung

7.1 Hat ein Teilnehmer im Falle einer Dauerteilnahme einen Gewinn erzielt, kann er diesen unabhängig von der Höhe während der Laufzeit der entsprechenden Spielteilnahme geltend machen. In diesem Fall wird ihm von jeder Verkaufsstelle bzw. von der Swisslos gegen Vorweisung und Honorierung der Spielbestätigungsquittung (d.h. Auszahlung des Gewinns und Einlösung allfälliger Replay-Gewinne bzw. Ausstellung einer Gewinneinforderungsquittung gemäss Art. 8) eine Ersatzquittung ausgehändigt. Damit verliert die Spielbestätigungsquittung zugunsten der Ersatzquittung ihre Gültigkeit. Im Falle der Geltendmachung eines weiteren Gewinns während der Laufzeit einer Dauerteilnahme kann die Ersatzquittung ihrerseits gegen eine neue Ersatzquittung eingelöst werden, wobei dabei die zuerst ausgestellte Ersatzquittung ihre Gültigkeit verliert.

7.2 Die Ersatzquittung beinhaltet die in Art. 7.5 aufgelisteten Angaben der Spielbestätigungsquittung. Bezüglich der Bedeutung der Ersatzquittung sowie der daraus fliessenden Rechte und Obliegenheiten des Teilnehmers gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 7.

Art. 8 Gewinneinforderungsquittung

8.1 Für die Einforderung eines Grossgewinnes (Art. 13) bzw. die Geltendmachung eines Rückzahlungsanspruchs kann sich der Teilnehmer von jeder Verkaufsstelle nach Vorlage der Spielbestätigungsquittung bzw. einer allfälligen Ersatzquittung eine spezielle Gewinneinforderungsquittung generieren und zur Verfügung stellen lassen. Die Gewinneinforderungsquittung ermöglicht dem Teilnehmer die Geltendmachung des Gewinnes, ohne dass er die zu Grunde liegende Spielbestätigungsquittung bzw. Ersatzquittung für die Gewinneinforderung aus der Hand geben muss.

8.2 Der Teilnehmer hat sofort nach Erhalt der Gewinneinforderungsquittung deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, insbesondere ob die Gewinneinforderungsquittung einen lesbaren Identifikations-Code aufweist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 7 sinngemäss.

8.3 Sobald eine Gewinneinforderungsquittung generiert worden ist, stellt diese allein das anspruchsberechtigte Dokument für die Einforderung eines Gewinnes dar. Die Anspruchsberechtigung dieses Dokuments verfällt mit der Übertragung der entsprechenden Daten über das Verkaufsstellenterminal oder sobald das Dokument der Swisslos vorgelegt wird. Die Regelung von Art. 18 bleibt vorbehalten.

Art. 9 Geldwerte Gutscheine (Voucher)

9.1 Gewisse Verkaufsstellen sind mit Selbstbedienungsgeräten ausgestattet. Bei diesen Geräten handelt es sich um online mit dem zentralen Spielsystem verbundene

Terminals, womit ohne Mithilfe des Verkaufsstellenpersonals im gleichen Rahmen wie mit Hilfe des Personals Spielteilnahmen möglich sind. Weiter ermöglichen die Selbstbedienungsgeräte Gewinnabfragen sowie Gewinnauszahlungen bis max. CHF 1'000.- und sie stellen geldwerte Gutscheine (nachfolgend als Voucher bezeichnet) aus.

9.2 Voucher können beim Verkaufsstellenpersonal in Bargeld gewechselt oder beim Verkaufsstellenpersonal sowie am Selbstbedienungsgerät zur Leistung von Spieleinsätzen verwendet werden.

9.3 Ein Voucher enthält insbesondere folgende Angaben:

- Datum und Uhrzeit der Ausgabe
- Identifikations-Code (Voucher-Code)
- die Höhe des Werts (Frankenbetrag)
- das Ablaufdatum.

9.4 Der Teilnehmer hat sofort nach Erhalt die Richtigkeit und Vollständigkeit des Vouchers zu überprüfen, insbesondere ob der Voucher einen lesbaren Identifikations-Code aufweist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 6 sinngemäss. Veränderte oder beschädigte Vouchers, auf welchen eines oder mehrere Identifizierungselemente, aus welchem Grund auch immer, unlesbar sind, können nicht ausbezahlt, ersetzt oder zurückerstattet werden.

9.5 Vouchers, die nicht innerhalb von 26 Wochen vom Ausstellungsdatum an gerechnet geltend gemacht werden, verfallen zu Gunsten des Zweckes der Swisslos.

D. Gewinne

1. Allgemeine Voraussetzungen

Art. 10 Quittungsvorlage

10.1. Der gewinnberechtigte Teilnehmer hat zur Geltendmachung seines Gewinns das Original entweder der Spielbestätigungsquittung bzw. der letzten Ersatzquittung (Art. 6 und 7) oder - im Falle eines Gewinns gemäss Art. 13 – der Gewinneinforderungsquittung (Art. 8) vorzuweisen (Anspruchsbeleg). Die Spielbestätigungsquittung hat nur solange einen Wert, als dafür keine Ersatzquittung(en) oder Gewinneinforderungsquittung(en) ausgestellt worden sind.

10.2 Die von Swisslos ausgegebenen Spielbestätigungsquittungen für eine Spielgemeinschaft berechtigen zur selbstständigen Geltendmachung des Gewinns nach Massgabe des jeweiligen Anteils am Gesamtspieleinsatz. Der Gewinn wird zu gleichen Teilen auf die Anteile verteilt.

10.3 Eine Gewinnberechtigung ist ausgeschlossen, wenn die Eintragungen auf dem betreffenden Anspruchsbeleg aus irgendeinem Grund durch das Online-System nicht gelesen werden können bzw. an diesen Eintragungen irgendwelche Änderungen oder Manipulationen vorgenommen worden sind. Insbesondere der zweizeilige Identifikations-Code auf dem Anspruchsbeleg muss einwandfrei identifizierbar sein.

10.4 Eine Gewinnberechtigung ist darüber hinaus ausgeschlossen, wenn die auf dem oder den betreffenden Anspruchsbeleg(en) aufgedruckten Daten nicht mit den Daten übereinstimmen, die unter dem gleichen Identifikations-Code im Rechenzentrum bei der

Swisslos abgespeichert worden sind. Für die Gewinnberechtigung sind im Interesse der Gewährleistung der sicheren und voraussehbaren Durchführung der Ziehungen bzw. Gewinnanzeigen bzw. Ausspielungen und zum Schutz der Gesamtheit der Teilnehmer diesfalls einzig die bei Swisslos aufgezeichneten Daten massgeblich. Dies gilt ebenfalls dann, wenn die Daten bei Swisslos mit dem Status storniert gespeichert sind.

10.5 Im Swisslos-Vertragsgebiet können nur Gewinne geltend gemacht und ausbezahlt werden, die auf Quittungen beruhen, die von der Swisslos gemäss den produktespezifischen und den vorliegenden Bedingungen für die Teilnahme über Verkaufsstellen ausgestellt wurden. Im Swisslos-Vertragsgebiet erzielte Gewinne können nicht im Vertragsgebiet der Loterie Romande geltend gemacht werden, im Falle von EuroMillions-Gewinnen auch nicht im Vertragsgebiet einer anderen EuroMillions-Lotterieorganisation.

Art. 11 Fristen

11.1 Gewinne können nach der Gewinnauswertung (Zeitpunkt der Auszahlungsfreigabe) während 26 Wochen geltend gemacht werden

11.2 Bei den Sporttip-Wetten können Gewinne und Rückzahlungsansprüche erst geltend gemacht werden, wenn das letzte auf der Spielbestätigungsquittung aufgeführte Sportereignis zur Auszahlung freigegeben wurde.

Mehrere Gewinne bzw. Rückzahlungsansprüche im Rahmen einer Sporttip-Quittung können nur gesamthaft eingelöst werden.

11.3 Gewinne, die nicht innerhalb von 26 Wochen nach der Gewinnauswertung (Zeitpunkt der Auszahlungsfreigabe) geltend gemacht werden, verfallen zugunsten des Zweckes der Swisslos.

11.4 Im Falle der Dauerteilnahme ist der Gewinn innerhalb der in Art. 11.1 genannten Frist geltend zu machen, gerechnet ab dem Datum der öffentlichen Bekanntmachung der Gewinnauswertungsergebnisse der Ziehung, bei welcher der betreffende Gewinn angefallen ist.

2. Gewinne

Teilnehmer unter dem erforderlichen Mindestalter haben weder Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einsätze noch auf Auszahlung von Spielgewinnen.

Art. 12 Gewinne bis maximal CHF 1'000.-

12.1 Einzelgewinne bis max. CHF 1'000.- können gegen Abgabe der Spielbestätigungsquittung (Art. 6) bzw. der Ersatzquittung (Art. 7) bei jeder beliebigen Verkaufsstelle im Swisslos-Vertragsgebiet eingelöst werden, soweit diese über die erforderliche Liquidität verfügt. Subito!-Gewinne können nur an Subito!-Verkaufsstellen geltend gemacht werden.

12.2 Gewinne im Sinne von Art. 12.1 können auch direkt bei der Swisslos unter Vorlage des Original-Anspruchsbelegs zur Auszahlung geltend gemacht werden. Der Teilnehmer trägt das Risiko der ordnungsgemässen Übermittlung seines Anspruchsbelegs an den Sitz der Swisslos. Dem Teilnehmer wird daher empfohlen, diese Quittungen aus Sicherheitsgründen mittels eingeschriebenen Briefs zu senden. Für die Gewinnauszahlung muss der Teilnehmer Name und Vorname, genaue Adresse sowie eine Zahlungsverbindung auf der dafür vorgesehenen Rückseite der

Spielbestätigungsquittung oder der Ersatzquittung bzw. der Vorderseite der Gewinneinforderungsquittung angeben.

Art. 13 Gewinne über CHF 1'000.-

Einzelgewinne über CHF 1'000.- können nur zentral bei der Swisslos unter Vorlage des Originals entweder der Spielbestätigungsquittung (Art. 6) oder, wenn erstellt, der Ersatzquittung (Art. 7) bzw. der Gewinneinforderungsquittung (Art. 8) geltend gemacht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 10.4. Der Teilnehmer trägt das Risiko der ordnungsgemässen Übermittlung seines Anspruchsbelegs an den Sitz der Swisslos. Dem Teilnehmer wird daher empfohlen, diese Quittungen aus Sicherheitsgründen mittels eingeschriebenen Briefs zu senden. Für die Auszahlung bzw. Einlösung von allfälligen Gewinnen muss der Teilnehmer Name und Vorname, genaue Adresse sowie eine auf seinen Namen lautende Zahlungsverbindung auf der dafür vorgesehenen Rückseite der Spielbestätigungsquittung bzw. der Ersatzquittung angeben.

Bei Gewinnen ab CHF 25'000.- bzw. bei Subito und Sportwetten inkl. PMU ab CHF 5'000.- muss sich der Gewinner zusätzlich zu Name, Vorname, und Wohnsitzadresse auch mit Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit identifizieren und bestätigen, dass er die am Gewinn wirtschaftlich berechnete Person ist. Eine Auszahlung erfolgt erst, nachdem diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Gewinne über CHF 1'000'000.- sind verrechnungs- und einkommensteuerpflichtig.

Beispiele:

- Gewinn von CHF 1'000'000.-: Verrechnungs- und einkommensteuerfrei
- Gewinn über CHF 1'050'000.-:
 - o CHF 1'000'000.- verrechnungs- und einkommensteuerfrei
 - o CHF 50'000.- verrechnungs- und einkommenssteuerpflichtig

Bei der Auszahlung von Gewinnbeträgen über CHF 1'000'000.- wird die Verrechnungssteuer von 35% abgezogen. Für den verrechnungssteuerpflichtigen Anteil eines Gewinns erhält der Teilnehmer einen Verrechnungssteuerausweis.

3. Replay-Gewinne (Swiss Lotto)

Art. 14 Gewinneinlösung bei den Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet

Replay-Gewinne (Gewinne in Form von Quick-Tips) können bei jeder beliebigen Verkaufsstelle im Swisslos-Vertragsgebiet gegen Vorweisung der Spielbestätigungsquittung (Art. 6) bzw. der Ersatzquittung (Art. 7) geltend gemacht werden. Nach erfolgtem Einlesen des betreffenden Anspruchsbelegs durch das Online-Terminal wird automatisch die gewonnene Anzahl Replay-Quick-Tips mit Teilnahmeberechtigung an der darauffolgenden Swiss Lotto-Ziehung vergeben und dem Teilnehmer eine vom Online-Terminal ausgedruckte neue Spielbestätigungsquittung ausgehändigt. Ein Replay-Gewinn wird auch immer dann gemäss den vorstehenden Bestimmungen bei jeder Verkaufsstelle im Swisslos-Vertragsgebiet automatisch eingelöst, wenn eine Spielbestätigungsquittung oder Ersatzquittung, die den Anspruch auf einen oder mehrere Replay-Gewinne verkörpert, zwecks Geltendmachung eines Swiss Lotto- und/oder Joker-Gewinns zwecks Ausstellung einer Gewinneinforderungsquittung vorgelegt wird.

Art. 15 Gewinneinlösung bei Swisslos

15.1 Replay-Gewinne können auch direkt bei der Swisslos durch Einsendung der Originale der Spielbestätigungsquittung bzw. der Ersatzquittung eingelöst werden. Der Teilnehmer trägt das Risiko der ordnungsgemässen Übermittlung seines Anspruchsbelegs an den Sitz der Swisslos. Dem Teilnehmer wird daher empfohlen, diese Quittungen aus Sicherheitsgründen mittels eingeschriebenen Briefs zu senden.

15.2 Nach Ablauf der Laufzeit der eingesandten Quittung wird automatisch die gewonnene Anzahl Replay-Quick-Tips mit Teilnahmeberechtigung an einer darauffolgenden Swiss Lotto-Ziehung vergeben, nachdem der Einforderungsbeleg bei Swisslos eingegangen und bearbeitet worden ist. Der Teilnehmer erhält in Briefform eine Teilnahmebestätigung, welche insbesondere folgende Angaben enthält:

- die Anzahl der gewonnenen Quick-Tips
- die vom Rechenzentrum der Swisslos generierten Quick-Tips
- gegebenenfalls die Nummer des vom Teilnehmer gewählten Systems, in welchem der Replay-Gewinn angefallen ist
- die von der Swisslos per Zufallsgenerator vergebene Replay-Zahl
- das Datum der Ziehung, an welcher der Teilnehmer mit seinem Replay-Gewinn teilnimmt.

4. Gewinnauszahlung

Art. 16 Durch die Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet

16.1 Die Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet zahlen die bei ihnen geltend gemachten Gewinne (Art. 12.1) im Namen der Swisslos und in Erfüllung deren Auszahlungspflicht unter Vorbehalt der verfügbaren Liquidität dem den jeweils gültigen Anspruchsbeleg vorweisenden Inhaber aus.

16.2 Für die Gewährung von Replay-Gewinnen gilt die Bestimmung von Art. 14.

Art. 17 Durch die Swisslos

17.1 Im Falle von

- Gewinnen bis maximal CHF 1'000.-, die direkt bei Swisslos geltend gemacht werden (Art. 12.2),
- Gewinnen über CHF 1'000.- (Art. 13) und
- Replay-Gewinnen (Art. 15)

erfüllt die Swisslos ihre Pflicht zur Auszahlung der Gewinne bzw. zur Gewährung eines oder mehrerer Replay-Quick-Tips mit befreiender Wirkung, wenn sie die Auszahlung an den bzw. die Gewährung zugunsten des den jeweils gültigen Anspruchsbeleg vorweisenden Inhaber vornimmt.

17.2 Im Falle von fristgerecht geltend gemachten und rechtsgültig entstandenen Geldgewinnen und Rückzahlungsansprüchen erfolgt die Auszahlung gemäss den

schriftlichen Instruktionen des den jeweils gültigen Anspruchsbeleg vorweisenden Inhabers (Art. 18.1) innert 30 Tagen seit Empfang des Anspruchsbelegs.

Im Falle von fristgerecht geltend gemachten und rechtsgültig entstandenen Replay-Gewinnen erfolgt die Gewährung der Quick-Tips innerhalb von 30 Tagen ab Eingang des betreffenden Anspruchsbelegs bei der Swisslos mittels schriftlicher Teilnahmebestätigung gemäss Art. 15.2. Die Zustellung erfolgt an die Adresse des den jeweils gültigen Anspruchsbeleg vorweisenden Inhaber (Art. 15.1).

17.3 Falls ein Teilnehmer geltend macht, eine von einer Verkaufsstelle im Swisslos-Vertragsgebiet ausgedruckte Gewinneinforderungsquittung an den Sitz der Swisslos geschickt zu haben, diese dort aber nicht eingetroffen ist, und eine entsprechende Spielbestätigungsquittung oder Ersatzquittung vorweisen kann, so kann diese als Ersatz-Anspruchsbeleg beigezogen werden. Nach Ablauf der Verfallzeit (Art. 11) erfolgt die Gewinnauszahlung bzw. die Rückzahlung an den den Ersatz-Anspruchsbeleg vorweisenden Inhaber, es sei denn, der eigentliche Anspruchsbeleg sei andernorts wieder zum Vorschein gekommen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen von Art. 18

Art. 18 Bestreitung der Gewinnberechtigung

Sollte die Swisslos vor Auszahlung eines Gewinnes bzw. Einlösung eines Replay-Quick-Tips darüber informiert werden, dass die Berechtigung an einem Anspruchsbeleg bestritten wird, so ist sie berechtigt, die Auszahlung bzw. Einlösung auszusetzen und dem Ansprecher eine Frist anzusetzen, um sein besseres Recht zu beweisen oder nachzuweisen, dass die Frage der Berechtigung am Anspruchsbeleg Gegenstand eines Gerichtsverfahrens bildet.

Die Swisslos entscheidet endgültig aufgrund der vorgelegten Beweismittel. Im Falle der Anhängigmachung eines Gerichtsverfahrens durch den Ansprecher wartet die Swisslos das Vorliegen des rechtskräftigen Entscheides ab.

E. Rückzahlungen, Haftung, Promotionen und Schlussbestimmungen

Art. 19 Rückzahlungen

Die vorstehenden Bestimmungen über die Geltendmachung von Gewinnen (Art. 12 bis 15) und deren Auszahlung (Art. 16 und 17) gelten sinngemäss auch bezüglich der Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen aus der Teilnahme an Sporttip-Wetten. Sie können entweder bei einer Verkaufsstelle im Swisslos-Vertragsgebiet (bis CHF 1'000.-) oder zentral bei der Swisslos geltend gemacht werden. Sie sind innerhalb von 26 Wochen vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung des Tages des Auswertungsergebnisses an geltend zu machen, ansonsten die Ansprüche zugunsten des Zweckes der Swisslos verfallen.

Art. 20 Haftung von Swisslos

20.1 Der Teilnehmer ist alleine dafür verantwortlich, dass die auf der Spielbestätigungsquittung aufgedruckten Teilnahmedaten korrekt sind. Eine Haftung von Swisslos ist, insbesondere auch in den in Art. 3.3 genannten Fällen, unter allen Rechtstiteln ausgeschlossen.

20.2 Können die Teilnahmedaten aus irgendeinem Grund nicht so an die Swisslos weitergeleitet bzw. bei dieser abgespeichert werden, dass der Inhaber der Spielbestätigungsquittung bzw. einer allfälligen Ersatzquittung gemäss diesen Bedingungen für die Teilnahme über Verkaufsstellen keine Gewinnberechtigung geltend

machen kann, oder kann eine grundsätzlich gewinnberechtigte Spielbestätigungsquittung oder Ersatzquittung bzw. eine Gewinneinforderungsquittung bei der Vorweisung zur Zahlung (Art. 10) aus irgendeinem Grund nicht honoriert werden (vgl. insbesondere Art. 5 und 10.3), so beschränkt sich die Haftung der Swisslos auf die Rückerstattung des vom Teilnehmer geleisteten Spieleinsatzes bzw. die Gewährung eines Ersatz-Replay-Quick-Tips. In diesen Fällen ist jede weitergehende Haftung von Swisslos oder einer Verkaufsstelle ausgeschlossen. In Fällen, in denen der Mangel lediglich eine Replay-Zahl betrifft, besteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz.

Der Spieleinsatz wird unter der Bedingung zurückerstattet bzw. der Ersatz-Replay-Quick-Tip unter der Bedingung gewährt, dass der Teilnehmer den Nachweis der ordnungsgemässen Spielteilnahme erbringt. Es erfolgt keine Rückerstattung oder kein Ersatz, wenn an einer Quittung irgendwelche Manipulationen vorgenommen wurden (Art. 10.3). Betrifft der Mangel einzig die Replay-Zahl, entfällt der Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz.

20.3 Der Teilnehmer trägt das Risiko der ordnungsgemässen Übermittlung seines Anspruchsbelegs an den Sitz der Swisslos. Swisslos trifft unter keinen Umständen eine Haftung für den Fall, dass ein Anspruchsbeleg nicht an ihrem Sitz eintrifft. Die Bestimmungen von Art. 17.3 bleiben vorbehalten.

20.4 Jeweils nach der öffentlichen Bekanntmachung der Ziehungsergebnisse publiziert die Swisslos über die elektronischen Informationskanäle (ISP, Internet, Online-Terminal) und mit einer Medienmitteilung die geschätzte Erstranggewinnsumme der folgenden Ziehung. Die geschätzte Erstranggewinnsumme wird als Jackpot bezeichnet und ist unverbindlich. Die Angabe erfolgt ohne Gewähr. Eine Haftung für die fehlerhafte Publikation des Jackpots wird ausgeschlossen.

Art. 21 Promotionen

Die Swisslos behält sich vor, im Rahmen von Promotionen bzw. Werbeveranstaltungen (nachfolgend gemeinsam „Promotionen“) Promotionsgewinne an Teilnehmer, welche die von der Swisslos für die jeweilige Promotion festgelegten Kriterien erfüllen, abzugeben oder zu verlosen. Auslöser für die Zuteilung der Promotionsgewinne gemäss den von der Swisslos festgelegten Kriterien ist die Teilnahme an einer Verkaufsstelle. Die Swisslos bestimmt die Art der Promotion, die entsprechende Gültigkeitsdauer der Promotion, die an der jeweiligen Promotion teilnehmenden Verkaufsstellen und die Art der abgegebenen Promotionsgewinne sowie die Kriterien zur Teilnahme. Im Rahmen einer Promotion nicht berücksichtigte Teilnehmer können eine Teilnahme nicht verlangen. Die dem Teilnehmer zugeteilten Promotionsgewinne können von diesem nicht abgelehnt werden. Zugeteilte Promotionsgewinne können weder umgetauscht, noch in bar ausbezahlt werden. Sie sind auch nicht auf Dritte übertragbar und dürfen nicht verkauft bzw. versteigert oder verschenkt werden (ausgenommen Sachpreise). Promotionsgewinne können nur im Rahmen ihrer zeitlichen sowie produktbezogenen Gültigkeit eingesetzt werden.

Art. 22 Schlussbestimmungen

22.1 Die vorliegenden Bedingungen für die Teilnahme über Verkaufsstellen gelten ab dem 1. Januar 2019. Auf diesen Zeitpunkt hin verlieren sämtliche früher erlassenen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Die Swisslos behält sich Änderungen der vorliegenden Bedingungen für die Teilnahme über Verkaufsstellen vor.

22.2 Weicht die französische, die italienische oder die englische Fassung der vorliegenden Bedingungen für die Teilnahme über Verkaufsstellen von der deutschen Fassung ab, ist allein die deutsche Ausgabe massgebend.

22.3 Die Bedingungen für die Teilnahme über Verkaufsstellen einschliesslich allfälliger Nachträge können bei der Swisslos, Postfach, 4002 Basel, oder via die offizielle Internet-Seite www.swisslos.ch bezogen werden.